

Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Raumplanung (ARP) und dem Verein Solothurner Wanderwege (SOWW) betreffend Signalisation und Unterhalt der Wanderwege sowie der Führung einer Geschäftsstelle für das Jahr 2025

Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704) sind die Kantone für die Anlage und Erhaltung von Wanderwegen zuständig (Art. 6). Die Kantone ziehen bei der Aufgabenerfüllung private Fachorganisationen bei, welche vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern, und können diesen einzelne Aufgaben übertragen (Art. 8). In § 100^{bis} des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) ist festgehalten, dass der Kanton Erstellungs-, Markierungs- sowie Unterhaltsarbeiten gegen angemessene Entschädigung durch private Organisationen ausführen lassen kann. Seit mehreren Jahren werden diese Arbeiten inklusive der Führung einer Geschäftsstelle, um administrative und koordinative Arbeiten zu erledigen, durch den Verein Solothurner Wanderwege (SOWW) ausgeführt.

Leistungen SOWW

Gestützt auf das FWG und das PBG überträgt der Kanton Solothurn dem Verein SOWW folgende Aufgaben:

- Kantonales Wanderwegnetz kontrollieren (in der Regel einmal jährlich).
- Wanderwege nach der VSS Norm 640 829 sowie den Handbüchern des Dachverbands Schweizer Wanderwege und des Bundesamts für Strassen (ASTRA) signalisieren und unterhalten, sodass sie frei und möglichst gefahrlos begangen werden können. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Der ordentliche Wegunterhalt obliegt den Werkeigentümern.
 - Die Unterhaltsarbeiten werden in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Fuss- und Wanderwege, weiteren kantonalen Stellen (insbesondere dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei) sowie den beteiligten Gemeinden und Werkeigentümern abgesprochen.
 - Die Abnahme sanierter Wanderwege erfolgt durch den Wegebauchef des Vereins SOWW. Sind Nachbesserungen nötig, ist der Wegebauchef für die Anordnung und die Schlussabnahme zuständig.
- Wegbauprojekte nach dem Handbuch «Bau und Unterhalt von Wanderwegen» des Dachverbands Schweizer Wanderwege und des ASTRA durchführen. Dabei gilt Folgendes:
 - Wanderrouten sind möglichst auf bestehenden Wegen zu führen.
 - Neue Wege bedürfen in der Regel ein Nutzungsplanungs- oder Baubewilligungsverfahren.
 - Die Abnahme neu erstellter Wanderwege erfolgt durch den Wegebauchef des Vereins SOWW.
 - Die ausgeführten Arbeiten werden mit einem Abnahmeprotokoll belegt.
 - Die Fachstelle Fuss- und Wanderwege ist frühzeitig beizuziehen.
- Kantonale Fachstelle Fuss- und Wanderwege bei Baugesuchen und Grossprojekten beraten.
- Änderungen am Wanderwegnetz der kantonalen Fachstelle Fuss- und Wanderwege melden, damit diese den Inventarplan Wanderwege aktuell halten kann.
- Wegweiserstandorte (inkl. Formulare) sowie Wanderrouten (touristische und technische) in die Fachapplikation Langsamverkehr in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Fuss- und Wanderwege aufnehmen und aktuell halten.
- Führen einer Geschäftsstelle, welche für Folgendes verantwortlich ist:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kontakt zum Dachverband Schweizer Wanderwege
 - Koordination mit SchweizMobil
 - Ansprechstelle für Gemeinden und Organisationen
 - Ansprechpartner für Wandernde, Behandlung von Beanstandungen sowie Erteilen von Auskünften betreffend Wanderwege und Wanderrouten.

Bei allen Tätigkeiten sind die «Qualitätsziele Wanderwege Schweiz» des Dachverbands Schweizer Wanderwege und des ASTRA zu berücksichtigen. Beim Erfüllen der Aufgaben arbeitet der Verein SOWW mit den kantonalen Amtsstellen (im Speziellen der kantonalen Fachstelle für Fuss- und Wanderwege) zusammen.

Controlling

Der Verein SOWW unterbreitet der Fachstelle Fuss- und Wanderwege ein Jahresprogramm mit den geplanten Signalisations- und Unterhaltsarbeiten sowie den Wegbauprojekten (Tätigkeitsprogramm). Der Jahresbericht des Vereins legt Rechenschaft über die getätigten Arbeiten ab. Die kantonale Fachstelle Fuss- und Wanderwege begleitet die Arbeiten des Vereins SOWW, indem sie Einsitz im Vorstand nimmt.

Vereinbarungssumme und Zahlungsbedingungen

Das Amt für Raumplanung leistet einen Beitrag von Fr. 200'000.00 inkl. Mwst. (Kostendach) an die Signalisation und den Unterhalt der Wanderwege und das Führen der Geschäftsstelle für das Kalenderjahr 2025. Es besteht kein Anrecht auf das Ausschöpfen des Kostendachs, nur die effektiven Leistungen dürfen verrechnet werden. Der Verein SOWW erstellt eine detaillierte Abrechnung. Die Zahlungen erfolgen wie folgt:

- März: Staatsbeitrag an Markierung und Unterhalt (Fr. 120'000.00)
- Dezember: Schlussrechnung bis spätestens 15. Dezember 2025

Auf der Rechnung muss zwingend die Referenznummer **REF-004-BARPAWEB** vermerkt sein.

Die Zahlung erfolgt aufgrund der verfügbaren Kredite über folgendes Konto:

Amt für Raumplanung (KA 3635000/A 20406).

Fr. 200'000.00

Kompetenzen und Kompetenzvorbehalte

Treten während der Dauer des Vertrags Meinungsverschiedenheiten auf, so handelt als Schlichtungsstelle der Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements.

Dauer der Vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung gilt bis am 31. Dezember 2025.

Die Vereinbarungspartner beabsichtigen, die Zusammenarbeit nach dieser Periode weiterzuführen.

Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Exemplaren angefertigt und unterzeichnet.

Solothurn, den _____

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Sacha Peter
Amtschef / Kantonsplaner

Stefan Hug
Präsident Solothurner Wanderwege

Thomas Stüdeli
Geschäftsführer Solothurner Wanderwege

Verteiler:

- Solothurner Wanderwege, Tellstrasse 3, 4512 Bellach
- Amt für Raumplanung (Original: Ru, Kopie: jhm)